



Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 93a | 14478 Potsdam

Oberförsterei Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 93a  
14478 Potsdam

Mit Zustellungsurkunde

Entwicklungsträger Potsdam GmbH  
Pappelallee 4  
14469 Potsdam

Bearb.: Herr Hendtke  
Gesch.Z.: LFB 15.02-7020-  
5/36/18/Kra/Fal  
Telefon: (0331) 879189  
Fax: (0331) 275484350  
Obf.Potsdam@lfb.brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de

Potsdam, 16.04.2019

**Forstrechtliche Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG<sup>1</sup>**

**Entwicklungsbereich Krampnitz**

**Gemarkung Fahrland, Flur 5, Flurstücke diverse**

**Gemarkung Krampnitz, Flur 1, Flurstück 200**

Ihr Antrag vom 18.06.2018, eingegangen am 20.06.2018, zuletzt ergänzt mit E-Mail vom 02.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag, ergeht folgender

**Bescheid**

**I. Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart**

Nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) erteile ich die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung von Wald für bauvorbereitende Maßnahmen (Entsiegelung, Sondierung und Altlastenbeseitigung) auf den nachstehend aufgeführten Flächen:

B-Plan	FID gemäß Karte	Gemarkung	Flur	Flurstücke	Fläche in m <sup>2</sup>
141-1	1	Fahrland	5	13, 135	3.685
	2	Fahrland	5	131	4.076

Dienstgebäude

Heinrich-Mann-Allee 93a

Telefon

(0331) 879189

Fax

(0331) 275484350

	7	Fahrland	5	131	3.471
	8	Fahrland	5	131, 119, 127	12.328
	9	Fahrland	5	119	304
	10	Fahrland	5	126, 127	330
	11	Fahrland	5	119	363
	14	Fahrland	5	131	6.925
	15	Fahrland	5	131	1.083
	16	Fahrland	5	131, 21, 20	4.009
	17	Fahrland	5	131, 21	2.938
	19	Fahrland	5	14, 18, 20, 131, 135	33.259
141-4	3	Krampnitz	1	200	1.971
	4	Krampnitz	1	200	15.837
		Fahrland	5	132, 133	
	5	Fahrland	5	9, 119, 132, 134	2.492
	6	Fahrland	5	9, 119, 132	2.508
	9	Fahrland	5	126	3.240
	10	Fahrland	5	126, 127	3.136
	11	Fahrland	5	126	3.547
	12	Fahrland	5	126, 133	3.578
	13	Fahrland	5	119, 133	1.343
	20	Fahrland	5	132	3.531
	21	Fahrland	5	132, 133	2.274
141-5A	19	Fahrland	5	19, 20, 110, 135	11.722
	5	Fahrland	5	10	126
gesamt					128.076

Die hiermit dauerhaft genehmigten Waldumwandlungsflächen in den Geltungsbereichen der genannten B-Pläne sind in dem beiliegenden Lageplan (Anlagen 1 a – Karte Waldumwandlungsflächen), welcher Bestandteil dieses Bescheides ist, grün gekennzeichnet.

## II. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung wird unter den nachstehenden Nebenbestimmungen gem. § 36 VwVfG<sup>2</sup> erteilt.

### II.1 Befristung:

Die Genehmigung zur Durchführung der dauerhaften Waldumwandlung ist befristet auf 3 Jahre nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides (§ 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG). Die Genehmigung erlischt nach Fristablauf für die bis zur zuvor angegebenen Frist nicht umgewandelten Flächen.

## II.2 Aufschiebende Bedingungen:

Um die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele zu gewährleisten (Auflagen II.4.2 bis II.4.7), darf mit der Waldumwandlung erst begonnen werden, wenn beim Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB), Serviceeinheit Belzig eine unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe von

**182.508,30 Euro**

**(in Worten: Einhundertzweiundachtzigtausendfünfhundertacht 30/100 EUR)**

unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB<sup>3</sup>) als Sicherheitsleistung, die auf erste Anforderung ausgezahlt werden muss, hinterlegt und schriftlich anerkannt wurde.

Auf der Bürgschaftsurkunde ist die Bezeichnung des Vorhabens, das Aktenzeichen und das Datum des Bescheides anzugeben.

Alternativ ist die zinslose Hinterlegung durch Einzahlung beim

Empfänger:	Landesbetrieb Forst Brandenburg, SE Belzig
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:	DE76 3005 0000 7035 0000 46
BIC:	WELADEDXXX
Verwendungszweck:	LFB 15.02-7020-5/36/18/Kra/Fal - Sicherheitsleistung

möglich oder die Beibringung einer vergleichbaren Bürgschaft von Versicherungen mit Sitz in Deutschland.

Die Hinterlegung der Sicherheitsleistung muss durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam gegenüber dem Antragsteller bestätigt werden.

Voraussetzung für die vollständige Rückzahlung der Sicherheitsleistung ist die forstbehördliche Endabnahme zum Zeitpunkt der gesicherten Kultur unter Gewährung des Anspruchs für den Adressaten.

Das für die Kontrolle/Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme jeweils notwendige werdende forstbehördliche Prüfverfahren ist nicht Bestandteil der für das Genehmigungsverfahren zur Waldumwandlung in Anwendung zu bringenden Gebühren, sondern unterliegt einer eigenständigen Gebührenfestsetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Notwendigwerdens.

Dabei wird der Zeitpunkt, wann die Realisierung der Kompensationsmaßnahme tatsächlich eintritt und somit der Sicherungszweck entfällt, gem. Auflage II.4.7 definiert.

### II.3 **Widerrufsvorbehalt:**

Die Umwandlung in andere Nutzungsarten als die beantragte und genehmigte ist unzulässig. Der Widerruf der Genehmigung gemäß § 36 Abs. 2 Nr. VwVfG bleibt vorbehalten, sofern die Fläche in eine andere als die oben angegebene Nutzungsart umgewandelt wird.

### II.4 **Auflagen:**

II.4.1 Sie haben dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam, den Vollzug der Umwandlung von Wald bei Beginn der Fäll- und Rodungsarbeiten mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 2 – Vollzugsanzeige Waldumwandlung) anzuzeigen.

II.4.2 Der Ersatz für die dauerhafte Inanspruchnahme von Waldflächen ist in Form einer Ersatzaufforstung zu erbringen. Gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ist für die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung als forstrechtlicher Ausgleich vom Antragsteller eine Ersatzmaßnahme in Form einer Erstaufforstung (EA) durchzuführen.

Die Ersatzmaßnahmen (AE), hier die Erstaufforstungen (EA) mit Waldrandgestaltung, sind gemäß nachfolgender tabellarischer Darstellung auszuführen und auf dem Kartenausschnitten, welche Bestandteile dieser Stellungnahme sind, grün gekennzeichnet (Anlage 3a und 3b - Karten Erstaufforstungsflächen).

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der genehmigten EA-fläche (m <sup>2</sup> )	AE-Ersatzfläche (m <sup>2</sup> )
Kasel Golzig	3	286	57.094	31.140
Kasel Golzig	2	706	64.917	64.917
gesamt				96.057

II.4.3 Die Anlage der Erstaufforstung einschließlich Waldrandgestaltung hat bis spätestens zwei Jahre nach Beginn des Vollzugs der Waldumwandlung zu erfolgen und ist mit beigefügter Vollzugsanzeige (Anlage 4 - Maßnahmebeginn Erstaufforstung) dem Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam anzuzeigen.

II.4.4 Die Erstaufforstung ist hinsichtlich Mischungsart als  
- Laubholzbestand anzulegen und zu pflegen.

II.4.5 Die Erstaufforstung muss so geplant, ausgeführt und gepflegt werden, dass die Entwicklung einer standortsgerechten, naturnahen Waldgesellschaft gewährleistet wird.

Die Erstaufforstung ist nach den für den Landeswald Brandenburg jeweils geltenden Waldbau- und Qualitätsstandards (z. Zt. Grüner Ordner 2004), nach den anerkannten Regeln zum Einsatz der Technik und im Sinne der guten forstlichen Praxis aufzuforsten.

Es ist ausschließlich zugelassenes Vermehrungsgut (Pflanzmaterial) i. S. des FoVG<sup>4</sup> zu verwenden. Bei den dem FoVG unterliegenden Baumarten sind die Herkunftsempfehlungen des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung verbindlich anzuwenden.

Der Herkunftsnachweis des forstlichen Vermehrungsgutes ist durch Vorlage des Lieferscheins einer Baumschule, im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde nachzuweisen und mindestens bis zur Endabnahme der hier nach Waldrecht festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme vorzuhalten.

Für die Anlage des Waldrandes sind Sträucher zu verwenden, die dem Erlass des MIL und des MUGV zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft für die Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur, entsprechen. Der Begünstigte hat die Bestätigung der durchgängigen Herkunftssicherung für die Herkunftsgebiete 2.1 und 1.2 nach Erlass vom 18.09.2013, angefangen von der Ernte, über die Gehölzanzucht bis hin zum Vertrieb durch Angabe der Gehölzindexnummer nachzuweisen und vorzuhalten.

II.4.6 Die langfristige Sicherung der mit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Die aufgeforstete Fläche ist bis zur protokollarischen Endabnahme als gesicherte Kultur wirksam vor schädigenden Einflüssen zu schützen und zu pflegen.

Die aufgeforstete Fläche ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung gem. § 4 LWaldG wirksam vor Wildverbiss zu schützen, sollte die örtlich bestehende Wilddichte die Endabnahme als gesicherte Kultur gefährden.

Im Fall einer Zäunung ist die aufgeforstete Fläche mit einem Wildschutzzaun (Auswahl: rotwild-, damwild-, rehwild- und hasensicher, 2 m hoch) gem. § 8 Abs. 1 und 2 BbgJagdDV<sup>5</sup> zu sichern und nach Sicherung der Kultur wieder zu entfernen.

Bei Bedarf sind jeweils im 1. bis 5. Standjahr Kulturpflegen durchzuführen. Darüber hinaus hat bei Bedarf ein Schutz vor forstschädlichen Mäusen zu erfolgen.

Die aufwachsende Kultur ist bis zum Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur nachzubessern. Die Nachbesserungspflicht besteht bis zur protokollarischen Endabnahme.

II.4.7 Die Auflagen gelten als erfüllt, wenn die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls bei Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt.

Unter gesicherter Kultur wird hier eine mit jungen Waldbäumen- und sträuchern bestandene Fläche verstanden, die aufgrund ihrer Form, Größe und der Verteilung der Bestockung Waldeigenschaften ausgebildet hat und nachhaltig die Erfüllung von Schutz-, oder Erholungsfunktionen erwarten lässt. Sie kann gleichermaßen aus Pflanzung, Saat und aus Naturverjüngung entstanden sein.

Wildschäden dürfen einen tolerierbaren Rahmen nicht übersteigen, d. h. die Flächen müssen erwarten lassen, dass auf ihnen eine nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen möglich ist.

### III. Begründung:

#### Begründung zu I. – forstrechtliche Belange

Nach § 1 LWaldG hat die untere Forstbehörde den Auftrag, Wald zu schützen, zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Das Vorhaben, hier die bauvorbereitenden Maßnahmen (Entsiegelung, Sondierung und Altlastenbeseitigung), betrifft Wald im Sinne des § 2 LWaldG und führt zu einer Umwandlung von Wald. Dadurch wird die betroffene Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung dauerhaft beansprucht. Die beantragte Waldumwandlung widerspricht nicht den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung. Für das Vorhaben liegt die Planreife nach § 33 BauGB<sup>6</sup> vor. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag hat die untere Forstbehörde die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Infolge der Abwägung wurde dem Umwandlungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen stattgegeben.

Der zur Umwandlung genehmigte Wald ist für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für die Erholung der Bevölkerung nicht von der herausragenden Bedeutung, als dass die Genehmigung hätte versagt werden sollen. Dabei ist die Wertigkeit der Waldfläche mit den Kriterien Standort, Waldstruktur, Naturnähe, Bestandesalter, Wasserschutz, Bodenschutz, Klima-/Immissions-/Lärmschutz, Sicht-/Straßen-/Waldbrandschutz, Bedeutung für Waldökosystemforschung, Bedeutung für Generhaltung / Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut auf

Grundlage der forstlichen Rahmenplanung gemäß § 7 LWaldG, speziell mit der Waldfunktionskartierung, geprüft worden.

## **Begründung zu II. – Nebenbestimmungen**

### Befristung

Die Befristung der Waldumwandlung einschließlich sich daraus ergebender Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen ist erforderlich und gleichzeitig angemessen zu gestalten, um den Antragsteller einerseits einen angemessenen Zeitrahmen zum Vollzug der Maßnahme einzuräumen und andererseits den ganzen bzw. teilweisen Verlust von Waldfunktionen zeitnah zum Eingriff zu kompensieren.

### Aufschiebende Bedingung – Sicherheitsleistung

Die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele ist zu gewährleisten. Sicherungsmaßnahmen sind z.B. eine geeignete Bankbürgschaft oder die Hinterlegung des notwendigen Betrages auf einem Verwahrkonto des Landes Brandenburg. Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den Kulturbegründungs- und Pflegekosten bis zur gesicherten Kultur und erschließt sich aus der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 8 LWaldG<sup>7</sup> und der WaldErhV<sup>8</sup>.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berechnet sich aus dem Bodenwert eines zur Aufforstung geeigneten Grundstückes gleicher Lage (für Flächenankauf) und den Kosten einer standortgerechten Laubholzkultur einschließlich ihrer Sicherung vor biotischen Schäden sowie einer 5-jährigen Pflege und für die jeweils ermittelte Fläche des Ausgleich- und Ersatzverhältnisses.

Die Höhe der Sicherheitsleistung für die hier festgesetzten Kompensationsmaßnahmen berechnet sich wie folgt:

Bodenwert eines zur Erstaufforstung geeigneten Grundstückes in der Region  
 $96.057 \text{ m}^2 \times 0,72 \text{ €/m}^2 = 69.161,04 \text{ €}$

Erstaufforstung - Begründung einer Laubholzkultur und jeweils 5 jährige Pflege  
 $96.057 \text{ m}^2 \times 1,18 \text{ €/m}^2 = 113.347,26 \text{ €}$

Für die auszugleichende Fläche ergibt sich somit eine Sicherheitsleistung in Höhe von 182.508,30 €. Der Betrag ist ausreichend und erforderlich.

### Auflagen

Mit der Anzeige des Beginns der Fäll- und Rodungsarbeiten (Beginn der Umwandlung) wird prüfbar sichergestellt, dass die festgesetzte Auflage aus dem Genehmigungsbescheid als Voraussetzung für seine Wirksamkeit realisiert ist.

Die Anzeige des Vollzugs der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen soll prüffähig die langfristige Sicherung der mit den Kompensationsmaßnahmen bezweckten Funktionsziele gewährleisten.

Nach vollständigem Einreichen des Antrages wurde hier der Umfang des Ausgleiches bestimmt. Die beantragte Fläche ist überwiegend mit mehreren Laubholzarten und einem geringen Nadelholzanteil bestockt.

Für die Festlegung der Ersatzforderung ist die quantitative Komponente (Flächenverlust) im Verhältnis 1:1 zu berücksichtigen. Qualitative Komponenten (vorhandene besondere Waldfunktionen) liegen nicht vor. Auf Grund vorhandener Altlasten wird ein Abschlag von 25 von Hundert berücksichtigt. Das Gesamtkompensationsverhältnis für die hier beantragte Waldumwandlung beträgt somit 1:0,75.

Dauerhaft umzuwandelnde Fläche von 128.076 m<sup>2</sup> x Bewertungsfaktor 1 x Abschlag 0,75 = 96.057 m<sup>2</sup> (Ersatzfläche Mindestfläche)

Dem § 1 LWaldG und der VV zu § 8 LWaldG folgend, ist hier im Verhältnis von 1:0,75 der Waldverlust durch eine Erstaufforstung mindestens von 96.057 m<sup>2</sup> als zusammenhängende, kompakte Fläche mit einem Laubholzbestand zu kompensieren.

Die Auflage zur Verwendung geeigneter und vorgeschriebener Herkünfte des forstlichen Vermehrungsgutes erschließt sich aus der Forstsaatgut-Herkunftsgebietsverordnung. Die Einschränkung der Verwendung auf gebietsheimische Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft ergibt sich aus dem „Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkünfte bei der Pflanzung von Gehölzen in der freien Landschaft“.

Die Forderung, den ggf. verwendeten Wildschutzzaun nach erfüllter Zweckbestimmung zu entfernen, ergibt sich aus § 18 LWaldG.

Die Entfernung und anschließende Entsorgung aller Waldschutzeinrichtungen nach ihrer Zweckerfüllung wird durch § 24 LWaldG festgeschrieben.

Nach § 8 Abs. 3 LWaldG besteht die Forderung nach entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlungen.

Der Ausgleich hat möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort zu erfolgen. Als räumlicher Zusammenhang wird die naturräumliche Einheit angesehen. Die vorgeschlagene und hier festgesetzte Ausgleich- und Ersatzmaßnahme erfüllt die geforderte Anforderung uneingeschränkt.



Gem. § 4 LWaldG hat die forstliche Bewirtschaftung des Waldes seiner Zweckbestimmung zu dienen und muss nachhaltig, pfleglich und sachgemäß nach anerkannten forstlichen Grundsätzen (ordnungsgemäße Forstwirtschaft) erfolgen. Die Vorgaben des Grünen Ordners, des BZT-Erlasses hinsichtlich Pflanzenzahl und Standortgerechtigkeit einer Baumart bei Ersatz- und Ausgleichsaufforstungen dienen diesem gesetzgeberischen Ziel.

#### IV. Hinweise

Der Beginn des Vollzuges der Waldumwandlung stellt auf den Beginn der Baumaßnahme ab.

Aus der Genehmigung nach § 8 LWaldG sind keine Haftungsansprüche gegen das Land Brandenburg abzuleiten.

Die Umwandelungsgenehmigung wird unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Diese Genehmigung lässt auf Grund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen unberührt.

Die untere Forstbehörde behält sich vor, auf Antrag des Ersatzpflichtigen die Höhe der Sicherheitsleistung entsprechend dem Stand der Realisierung der Ausgleichsmaßnahme anzupassen und neu festzusetzen. Der Antrag kann frühestens sechs Jahre nach Durchführungsbeginn der Ausgleichsmaßnahme gestellt werden. Die zu hinterlegende bzw. einzuzahlende Sicherheitsleistung verbleibt bis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (als gesicherte Kultur) bei der unteren Forstbehörde.

Auf Antrag des Ersatzpflichtigen mit dem dazugehörigen Nachweis der gesicherten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (hier die Bestätigung durch die untere Forstbehörde in Form eines Endabnahmeprotokolls (frühestens 5 Jahre nach der Pflanzung) kann die Sicherheitsleistung zurückgegeben werden. Das für die Kontrolle/Abnahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen jeweils notwendige werdende fortbehördliche Prüfverfahren ist nicht Bestandteil der für das Genehmigungsverfahren zur Waldumwandlung in Anwendung zu bringenden Gebühren, sondern unterliegt einer eigenständigen Gebührenfestsetzung zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Notwendigwerdens.

Ein Musterformular „Erklärung Bankbürgschaft“ lt. Anlage 7 der VV zu § 8 LWaldG kann beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Potsdam schriftlich abgefordert werden.

Gemäß § 80, Abs. 2, Ziffer 1 VwGO<sup>9</sup> hat ein Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Die angefochtene Gebühr ist deshalb auch fristgemäß und in voller Höhe zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

## V. Gebührenentscheidung

Für den Erlass der vorbezeichneten Waldumwandlungsgenehmigung ist die Gebührenpflichtigkeit festgesetzt worden.

Es wird gemäß Tarifstelle 5.2.2.1 eine Gebühr in Höhe von  
8.685,00 €  
(in Worten: Achttausendsechshundertfünfundachtzig 00/100 Euro)  
festgesetzt.

Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß § 1 des GebGBbg<sup>10</sup> i.V.m. den §§ 1 und 3 der GebOLandw<sup>11</sup>.

Die Tarifstelle 5.2.2.1 gibt für Verwaltungsentscheidungen bei Waldumwandlungen nach § 8 LWaldG ein Gebührenrahmen von 100,- bis 10.000,- EUR vor. Innerhalb dieses Gebührenrahmens sind gemäß § 14 Abs. 1 GebGBbg der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der festzusetzenden Rahmengebühr obliegt es der vollziehenden Verwaltung, für eine Gleichbehandlung der Gebührenschuldner untereinander zu sorgen, indem im Einzelfall eine nach den gesetzlichen Bemessungskriterien § 14 Abs. 1 GebGBbg angemessene Gebühr bestimmt wird.

Dem wird nur eine Gebührenpraxis gerecht, die der Bandbreite der vom Gebührentatbestand erfassten Amtshandlungen auf der Tatbestandsseite die durch den nach oben und unten geschlossenen Gebührenrahmen gebildete Gebührenskala auf der Rechtsfolgenseite zuordnet.

Dies bedeutet, dass dem Ansatz der Höchstgebühr auch ein besonders hoher Verwaltungsaufwand bzw. einen im Verhältnis zum Durchschnittsfall besonders hohen Wert der Amtshandlung voraussetzt.

Umgekehrt ist der Gebührenbetrag bei den Amtshandlungen mit dem geringsten praktisch vorkommendem Gewicht am unteren Rand des Rahmens zu orientieren, der Durchschnittsfall wird hingegen nur mit einer Gebühr aus seiner Mitte angemessen gewichtet.

Im vorliegenden Fall ist von einem oberhalb des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes (umfangreiche Prüfung der Antragsunterlagen, hoher Ab-

stimmungs- und Nachforderungsbedarf, hoher Aufwand zur Prüfung der erforderlichen Ersatzleistungen) und von einem weit oberhalb des durchschnittlichen Wertes der Amtshandlung auszugehen. Zur Gebührenermittlung wurden neben dem Verwaltungsaufwand (Ortstermine/Inaugenscheinnahme, Antragsprüfung, Prüfung der Genehmigungsfähigkeit, Ermittlung der besonderen Waldfunktionen, Kompensationsherleitung, Prüfung der Eignung der Ersatzleistungen) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert und der sonstige Nutzen heran gezogen. Als wirtschaftliche Wertsteigerung der betroffenen Flurstücke durch die Waldumwandlung von Bauerwartungsland in Rohbauland wurden die aktuellen Bodenrichtwerte der Gemeinde (Stadt), hier Kramnitz/Fahrland, und die daraus resultierende Wertdifferenz prozentual gewichtet betrachtet. Bei der Betrachtung wurden weiterhin Abschläge auf Grund vorhandener Altlasten berücksichtigt. Die Bemessung berücksichtigte damit die örtlichen Gegebenheiten und die wert- und nutzensteigernden Auswirkungen bei Vollzug dieses Verwaltungsaktes. Daher wurde eine Gebühr von 8.685,00 € erhoben. Diese festgesetzte Gebühr ist somit angemessen und erforderlich.

Der Betrag wird einen Monat nach Datum dieses Bescheides fällig und ist rechtzeitig auf das Konto

Kontoinhaber:	Landesbetrieb Forst Brandenburg
Kreditinstitut:	Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:	DE76 3005 0000 7035 0000 46
BIC:	WELADEDXXX
Verwendungszweck:	2019040101085
	Az: LFB 15.02-7020-5/36/18/Kra/Fal

zu überweisen.

Bitte geben Sie unbedingt den Verwendungszweck an! Nur mit dieser Angabe ist eine eindeutige Zuordnung Ihrer Einzahlung möglich.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und/oder die Gebührenentscheidung des Landesbetriebes Forst Brandenburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Behörde kann aus technischen und organisatorischen Gründen zurzeit noch keine elektronischen Signaturen auf Echtheit und Gültigkeit überprüfen. Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Abt. 3, Fachbereich Forstrecht  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam

zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hendtke

Leiter der Oberförsterei



#### Anlagen

Anlage 1 - Karte Waldumwandlungsflächen

Anlage 2 - Vollzugsanzeige Waldumwandlung

Anlage 3a und 3b - Karten Ersatzaufforstungsflächen

Anlage 4 - Maßnahmebeginn Ersatzaufforstung

#### **Rechtsgrundlagen**

- 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 06] S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr.33])
- 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679)
- 3 Bürgerliches Gesetzbuch (**BGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2018)
- 4 Forstvermehrungsgutgesetz (**FoVG**) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934)
- 5 Verordnung zur Durchführung des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (**BbgJagdDV**) vom 02. April 2004 (GVBl. II/04, Nr. 10, S. 305) in der jeweils geltenden Fassung
- 6 Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- 7 Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**) Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2.11.2009
- 8 Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (**WaldErhV**) vom 25. Mai 2009 (GVBl. II/09, [Nr. 18], S.314)
- 9 Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung
- 10 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (**GebGBbg**) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 11], S. 246), in der jeweils gültigen Fassung
- 11 Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft sowie Jagd (**GebOLandw**) vom 11. Juli 2014 (GVBl. II/14, [Nr. 47])



**Absender** (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –  
Oberförsterei Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 93 a  
14478 Potsdam

## Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG <sup>1)</sup>

### Maßnahmebeginn Waldumwandlung - Vollzugsanzeige

Zum Bescheid vom: \_\_\_\_\_ Aktenzeichen: \_\_\_\_\_

Zweck der Waldumwandlung: \_\_\_\_\_

In der Gemarkung: \_\_\_\_\_

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Nutzungsartenänderung/Waldumwandlung in der Zeit

vom: \_\_\_\_\_

bis voraussichtlich \_\_\_\_\_

an.

Folgende Nebenbestimmungen des Bescheides sind Voraussetzung zum Vollzug der Umwandlung. Diese habe/n ich/wir erfüllt.

Sicherheitsleistung in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro erbracht am: \_\_\_\_\_

Walderhaltungsabgabe in Höhe von: \_\_\_\_\_ Euro erbracht am: \_\_\_\_\_

Sonstige: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06]. S. 137), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

Anlage 3a- Karte Ersatzaufforstungsfläche  
zum Bescheid der Oberförsterei Potsdam, Az: LFB 15.02-7020-5/36/18/Kra-Fal

Gemarkung Kasel-Golzig  
Flurstück 286  
Flur 3  
Grundstücksgröße 3,1140 ha





Anlage 3b- Karte Ersatzaufforstungsfläche  
zum Bescheid der Oberförsterei Potsdam, Az: LFB 15.02-7020-5/36/18/Kra-Fal

70 Gemarkung Kasel-Golzig  
Flurstück 706  
Flur 2  
Grundstücksgröße 6,4917 ha



**Absender** (bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Landesbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde –  
Oberförsterei Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 93a  
14478 Potsdam

**Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG <sup>1)</sup>**

**Maßnahmebeginn Ersatzmaßnahmen - Vollzugsanzeige Ersatz-**

zum Bescheid vom: \_\_\_\_\_ Az.: \_\_\_\_\_

**Zweck der Waldumwandlung:**

**in der Gemarkung:**

Ersatzmaßnahmefläche: \_\_\_\_\_ Gemarkung: \_\_\_\_\_

Flur:

Flurstück:

Flächengröße: ..... ha

Hiermit zeige/n ich/wir dem Landesbetrieb Forst Brandenburg (untere Forstbehörde) die Durchführung der Ersatzmaßnahmen auf zuvor bezeichneten Grundstücken in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis voraussichtlich \_\_\_\_\_ an.

Folgende Ersatzmaßnahme ist laut Bescheid gefordert ( Baumart/ Stückzahl/ Pflanzverband/Waldrand/Zaun):

Maßnahme	Baumart	Stückzahl	Herkunft	Waldrand	Zaun

Ort, Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])

Absender:

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Oberförsterei Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 93 a  
14478 Potsdam

Eingang Poststelle		
852	18. APR. 2019	
OENR.	10400 174	
WTLFG. AN:		

DEBEX  
PZA



Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe links!

Zugestellt am  
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

18.04.19 8:30 fru

### Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen und wann das geschehen ist.

Den Tag der Zustellung vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite). Bitte bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

Wird der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechnigte Person in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen nicht angetroffen, kann das Schriftstück in einen zu der Wohnung oder dem Geschäftsraum gehörenden Briefkasten eingelegt werden.

Mit der Einlegung gilt das Schriftstück als zugestellt.

Aktenzeichen

LFB 15.02-7020-5/36/18/Kra/Fal

Adressat

Entwicklungsträger  
Potsdam GmbH

Pappelallee 4  
14469 Potsdam

### Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des

- Bezirks des Amtsgerichts  
 Bezirks des Landgerichts  
 Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- Ersatzzustellung ausgeschlossen  
 Keine Ersatzzustellung an:  
 Nicht durch Niederlegung zustellen  
 Mit Angabe der Uhrzeit zustellen